

Das Urheberrechtsgesetz in seiner neuen Fassung von 2002 wurde geschaffen, um die vertragliche Stellung der Urheber zu stärken. Der Teufel lauert leider in der praktischen Umsetzung. Gesetzesnovellen wie jene vom Herbst 2007 machen die Lage zusätzlich unübersichtlich. MARTIN MAAß wollte von VDD-Justitiar HENNER MERLE wissen, warum aus den ursprünglich gut gemeinten Ansätzen jetzt vor Allem eines geworden ist, eine

Kakophonie der Interessen

MARTIN MAAß: Wieso wurde und wird das Urheberrecht überhaupt novelliert? Wer hat das initiiert und was ist die grundsätzliche Zielrichtung?

HENNER MERLE: Die Anlässe gehen zurück bis in die neunziger Jahre. Damals kamen neue technische Möglichkeiten auf, um urheberrechtlich geschützte Werke zu verbreiten und zu nutzen, insbesondere per Internet. Die Europäische Union hat irgendwann erkannt, dass da ein gewisser Harmonisierungsbedarf besteht. Die EU ist aber eigentlich für das Urheberrecht nicht zuständig. Und es steht auch nicht auf der Agenda, ein einheitliches europäisches Urheberrecht zu schaffen, da es in Großbritannien ein anderes Urheberrecht gibt – nämlich das *Copyright Law* – im Unterschied zum *droit d'auteur*, das in Kontinentaleuropa gilt. Aber bestimmte Probleme haben alle Länder aufgrund der rasanten technischen Entwicklung, wie etwa bei der Software. Die Änderungen kommen ursprünglich also gar nicht vom Filmbereich oder vom Autor, den klassischen Urhebern, sondern von den neuen, durch die technische Entwicklung entstandenen Urhebern. Und weil es diese Problematik in allen Ländern gibt, hat die EU Harmonisierungsrichtlinien beschlossen – die dann in innerstaatliches Recht umzusetzen waren. Auch das deutsche Urhebergesetz von 1966 musste dementsprechend modernisiert werden.

Das führte im Ergebnis zum so genannten Ersten Korb, der zum 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Darin wird unter anderem erstmalig der gesetzliche Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung geregelt – § 32 UrhG. Und die Möglichkeit – was wir seit 2003 auch tun – Verhandlungen darüber zu führen, was angemessene Vergütungsregeln sind, mit den Verbänden der Filmschaffenden auf unserer und den Filmproduzenten auf der anderen Seite. Damals hat man bereits erkannt, dass der Entwicklungsprozess noch weitergehen wird und dass sich mit diesem Ersten Korb nicht bereits alles klären lässt. Das hat auch zu tun mit dem Dialog mit und innerhalb der beteiligten Interessengruppen – Verwerter, Urheber, Verbraucherschützer, Gerätehersteller und so weiter – und ihren berechtigten Interessen an Einflussnahme. Deswegen war von vornherein klar, es wird einen so genannten Zweiten Korb geben, in dem weitere Dinge zu regeln sind, wie etwa die so genannten unbekannteten Nutzungsarten. Was eine große Baustelle war und ist.



Henner Merle mit Martin Maaß

Die Regelung im Urhebergesetz war bislang, dass Rechte an noch unbekannteten Nutzungsarten einem Verwerter nicht eingeräumt werden können. Das folgte der Logik: Was es nicht gibt und unbekannt ist, kann man nicht einräumen. Also war das gesetzlich untersagt und eine entsprechende vertragliche Regelung wäre unwirksam gewesen. Schon damals, 2002, gab es dazu eine Gegenposition. Insbesondere in der Musikbranche, aber auch in Verlagen und den Sendeanstalten. Die haben gesagt, wir haben in unseren Archiven so viele Schätze liegen, die wollen wir heben. Wir müssen die Möglichkeit haben, diese Dinge zu digitalisieren und dann auch entsprechend zu nutzen und zu vermarkten. Nicht nur überfällig, sondern im ersten Schritt auch vordringlicher zu klären war 2002 jedoch etwas anderes: die Feststellung und Ausgestaltung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung. In Verhandlungen zwischen Urhebern und Verwertern sollte das zu Gemeinsamen Vergütungsregeln führen. Was wiederum auch die unbekannteten Nutzungsarten betrifft. Wenn die eingeräumt werden, stellt sich ja auch die Frage nach einer angemessenen Vergütung. Das Ergebnis bei den Verhandlungen über die Vergütungsregeln wollte man erstmal abwarten. Es war einhellige Meinung aller Interessengruppen, dass das ein paar Jahre dauern würde und man dann auch das Problem der unbekannteten Nutzungsarten angehen könnte.

Jetzt beim Zweiten Korb hat man die Position auf Verwerterseite geändert, da ihnen der Prozess zu lange dauerte und es zeitnah keine praktischen Ergebnisse gab.

Denn die Technik schreitet rasant vorwärts: Internet, Fernsehen, Handy-TV, und so weiter. Auch da wollen die Verwerter die Rechte eingeräumt bekommen und es muss hierzu Regelungen geben. Niemand weiß, was es in Zukunft noch geben wird, deswegen war es aus Verwerterpersicht notwendig, auch Rechte an unbekanntem Nutzungsarten einzuräumen.

Das ist die „ökonomische Motivation“ für die Reform des Urheberrechts. Wie sehen nun die politischen Positionen aus?

Wesentlich ist, dass der Gesetzgeber im Ersten Korb – und der Zweite Korb ist ja eine Fortsetzung davon – erkannt hat, dass der Urheber, und zwar jeder Urheber, grundsätzlich in einer vertraglich schlechteren Position ist als der Verwerter. Deswegen ist er der Linie gefolgt, die Vertragsfreiheit gesetzlich etwas einzuschränken zugunsten der Urheber. Mit dem zugestandenem gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung wurde die Möglichkeit eingeräumt, sie zumindest im Negativfall einzuklagen zu können. Davor war es nämlich so: An einmal vertraglich getroffenen Vereinbarungen konnte man nicht mehr rütteln. Jetzt ist es so: Wenn man eine Vergütung für ein Drehbuch vereinbart – zum Beispiel ein total-buy-out-Honorar für einen Neunzigminüter von 15.000 Euro – da der Produzent sagt, entweder so oder gar nicht und man macht es, da es eine gute Idee ist und man die Möglichkeit sieht, dass es verfilmt wird – dann besteht die große Gefahr für den Produzenten, dass der Drehbuchautor/die Drehbuchautorin sagt, Moment mal, ich habe einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Im Gesetz steht, ich habe einen Anspruch auf Vertragsanpassung, wenn die Vergütung nicht angemessen ist. 15.000 Euro sind unstrittig nicht angemessen. Die Angemessenheit liegt vielmehr zwischen 45.000 und 60.000 Euro, unter Umständen auch darüber fürs total-buy-out-Honorar. Das Gesetz ermöglicht es den Autoren nun, den Produzenten erst zur Anpassung des Vertrags aufzufordern und das dann auch einzuklagen.

In diesem Zusammenhang wird übrigens ein Aspekt von den Mitgliedern teilweise noch nicht hinreichend gesehen: Wie wichtig Europa ist, das heißt Brüssel und die EU. Vieles wird dort vorgeprägt und im Kern entschieden. Wenn eine EU-Richtlinie erst einmal verabschiedet wird, ist der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, sie in nationales Recht umzusetzen. Spielräume bei der Auslegung sind dann nur noch begrenzt vorhanden. Deswegen können wir froh sein, dass Christina Kallas Präsidentin der FSE ist,

also des Europäischen Autorenverbandes. Denn dadurch haben wir ein Auge darauf, was in Brüssel in Bereichen geschieht, die uns interessieren und betreffen. Das ist äußerst wichtig, um gegebenenfalls über die FSE oder persönlich als Verband über die deutschen Politiker dort einwirken und sagen zu können: Nein! Das geht gegen unsere Interessen!

Auch für Urheber ist es äußerst wichtig, Lobbyarbeit schon im Vorfeld zu machen. Das gilt sowohl für Brüssel und die europäische Politik, aber auch für Deutschland und z.B. die Europa-Abgeordneten, die im guten Falle als unsere Vermittler fungieren. Und das versuchen wir, aber es ist viel Arbeit. Viel Arbeit, die Christina bisher aufgewendet hat, um vor Ort mit den Leuten zu sprechen und Einfluss auszuüben. Sie war ja auch überhaupt die erste Vertreterin eines Urheberverbandes, die vor dem Europäischen Parlament eine Rede zur Sache halten durfte. Das war ein ganz beachtlicher Erfolg für den VDD.

Man darf sich den Gesetzgebungsprozess also so vorstellen, dass auf jeder Ebene Politiker – mal mehr, mal weniger Experten – damit beschäftigt sind, auf die verschiedenen Interessengruppen Einfluss zu nehmen versuchen. Und diese Experten entwerfen aus dieser Kakophonie der Interessen am Ende ein für alle verbindliches Regelwerk?

Ja, ungefähr so. Als klar war, es wird einen Zweiten Korb geben, haben alle auf den Referentenentwurf aus dem Justizministerium gewartet. Und damit fing die richtige Arbeit erst an, da man erst dann wusste, in welche Richtung das Ganze gehen und was in diesem Fall am Urhebergesetz geändert werden sollte.

Wir als VDD haben uns in der Initiative Urheberrecht zusammengeschlossen, in der nicht nur die Verbände der Filmschaffenden vertreten sind, sondern auch weitere Urheber, für die das Gesetz Geltung hat. Darüber hinaus stimmen wir uns in einzelnen Fragen ab mit dem Verband der Bühnenverleger, die sehr autorenfreundlich sind oder auch mit der VG Wort, die ebenfalls durch einzelne Änderungen stärker betroffen ist. Und natürlich mit ver.di, die unter anderem durch die Tarifverträge auch für Urheber viel geleistet und großen Einfluss haben. Wir konzentrieren uns dabei auf jene Punkte, die Drehbuchautoren betreffen. Und wir versuchen, sie in der Initiative Urheberrecht immer wieder auf die Tagesordnung zu holen, um mit den anderen Urhebern abgestimmt vorgehen zu können. Als VDD sind wir zu den Abgeordneten

Von den Mitgliedern noch nicht hinreichend gesehen: Wie wichtig Europa ist!

Auch für Urheber wichtig: Lobbyarbeit schon im Vorfeld.

gegangen – aus allen politischen Parteien –, die zuständig sind im Rechtsausschuss oder im Kulturausschuss. Um denen in vielen stundenlangen Gesprächen die Problemlage klarzumachen und warum bestimmte Regelungen völlig an der Intention des Gesetzes vorbeigehen. Dabei haben wir gemerkt, teilweise kennen die die Praxis überhaupt nicht. Da waren viele detaillierte Beispiele notwendig, bis es bei denen so richtig „klick“ gemacht hat: Aha, das ist das Problem. Aber man muss sich klarmachen, zu denen gehen nicht nur die Drehbuchautoren und anderen Urheber hin, sondern natürlich auch die Verwerter, die völlig andere Interessen haben, und wenn die dann ihre Probleme schildern, macht es ebenfalls „klick“.

Je nach Gemütslage kann man das als Hauen und Stechen oder als mitunter mühsamen Prozess der Interessensvermittlung begreifen. Von Seiten des VDD haben wir jedenfalls sehr viel Zeit darauf verwendet und sind auch zur Justizministerin persönlich gegangen. Auch deshalb, da wir das Gefühl hatten, für die Ministerin ist das nicht die Hauptbaustelle. Anders als bei der ehemaligen Ministerin Herta Däubler-Gmelin, der das Wohl der Urheber eine Herzensangelegenheit war, die sich entsprechend ausgekannt und ja auch den Ersten Korb mit der angemessenen Vergütung auf den Weg gebracht hat. Mein persönlicher Eindruck in dem Gespräch bei Frau Zypries war, sie hat nur wenig Ahnung. Viel schlimmer aber war der andere Eindruck: Es interessiert sie auch nicht. Wenn man einer zuständigen Ministerin darlegt, welche hochproblematischen Auswirkungen bestimmte Regelungen in der Praxis haben könnten, und man dann zur Antwort bekommt, dass sie nicht auch noch auf die Praxis achten kann, dann finde ich das schlicht skandalös. So sympathisch und angenehm das Gespräch atmosphärisch war, hatten wir am Ende das Gefühl, mit unseren Belangen nicht wirklich gehört worden zu sein. Das war äußerst unbefriedigend und wir sind dort sehr frustriert weggegangen.

Daraufhin haben wir beschlossen, dass unsere Schwerpunkte bei den Abgeordneten sein müssen, da die Justizministerin das Urheberrecht nicht gerade als ihr Ding ansieht. Sie hat das Feld ihren Mitarbeitern überlassen – und die haben auf ihrem Entwurf bestanden.

Ich höre heraus, dass in Ihrer Bewertung der Erste Korb ganz gut weggommt...

Ja...

... der Zweite Korb aber nicht. Er betrifft uns aber ebenfalls sehr stark. Wie sah denn da die inhaltliche Zielsetzung beim Gesetzgebungsverfahren aus?

Um es mit einem Schlagwort zu sagen: Bei dem Gesetz geht es um die Anpassung an das technische Zeitalter. Es soll dort greifen, wo sich in den letzten Jahren zwischen Erstem und Zweitem Korb noch rechtliche Grauzonen gezeigt haben. Der Erste Korb ist zum 1. Juli 2002 in Kraft getreten, aber die Diskussion hat schon 1998 mit den ersten Entwürfen angefangen. Und seitdem geht diese Diskussion genauso wie die technische Entwicklung weiter. Es gab Lücken im Gesetz, oder die Rechtsprechung hat gesagt, das muss der Gesetzgeber regeln. Das alles

wollte man jetzt einarbeiten.

Als wir den ersten Referentenentwurf aus dem Ministerium gelesen haben, da haben unter anderem auch wir eine Stellungnahme geschrieben und an das Ministerium geschickt. Wir haben unsere Sichtweise ausführlich dargelegt, sowohl rechtlich als auch praktisch-politisch. War das Ziel des Ersten Korbs unter Herta Däubler-Gmelin noch, die Stellung des Urhebers zu stärken, so bekamen wir diesmal den Eindruck, dass beim Zweiten Korb diese Zielsetzung teilweise wieder zurückgenommen werden sollte. Die Verwerter sind bei ihrer Lobbyarbeit sehr massiv aufgetreten, womit sie zum Teil bei den zuständigen Politikern sehr gut angekommen sind.

Es gab zwei Schwerpunkte für uns. Dass ist zum einen die Geräteabgabe und alles, was damit zusammenhängt. Das betrifft die Belange von Drehbuchautoren etwa bei Videokopien oder der DVD-Auswertung sowie bei den Abgaben aufgrund gesetzlicher, urheberrechtlicher Vergütungsansprüche, die die Verwertungsgesellschaften einziehen. Erlöse, die auf dem jährlichen Scheck der Verwertungsgesellschaft mit abgerechnet werden. Damit ist es auch unsere Baustelle. Der Gesetzgeber wollte ursprünglich die Geräteabgabe nach oben deckeln, auf fünf Prozent des Gerätepreises. Die Geräteindustrie ist dagegen Sturm gelaufen und dann hat Bundeskanzler Schröder denen vor Ende seiner Amtszeit auf der CeBit eine Zusage gemacht, dass die Rechte der Verwerter gestärkt würden – und das war nach unserem Eindruck dann der Leitfaden für die Politiker bei dem Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Korb.

Die Höhe der Vergütung bei der Geräteabgabe ist eines der Beispiele dafür, wo wir uns durchgesetzt haben. Wo wir – nicht nur der VDD, aber eben auch wir – viele, viele Termine mit den zuständigen Politikern gemacht

Je nach Gemütslage kann man das als Hauen und Stechen oder als mühsamen Prozess der Interessensvermittlung begreifen.

haben, die Katharina Uppenbrink und Andrea Zeitinger vorbereitet und teilweise auch alleine wahrgenommen haben. Soweit es ums Rechtliche ging, war ich dann immer mit einbezogen. Und dort haben wir gemeinsam mit anderen etwas erreicht, auch in Punkten, in denen es von den Mitgliedern bisher nicht unbedingt wahrgenommen wird. Vielleicht auch, weil wir es noch nicht hinreichend kommuniziert haben. Die Höhe der Vergütung ist nun nicht durch eine gesetzliche Regelung nach oben gedeckelt, sondern zwischen der Geräteindustrie und den Verwertungsgesellschaften auszuhandeln. Allerdings steht hier das nächste Problem vor der Tür, denn die Geräteindustrie ist der Ansicht, dass sie in den vergangenen Jahren zu hohe Abgaben an die Urheber geleistet hat.

Der andere Schwerpunkt betrifft die unbekanntenen Nutzungsarten. Aus unserer Sicht war die ursprüngliche gesetzliche Regelung richtig, dass man Rechte an unbekanntenen Nutzungsarten nicht einräumen konnte. Wenn man nicht weiß, welche konkreten Nutzungsrechte man vertraglich vorab verhandeln und abtreten soll, ist es im Nachhinein eher schwierig, sich über eine angemessene Vergütung zu einigen. Der Urheber ist da erkennbar in der schwächeren Position. Allerdings verstehen wir durchaus den Wunsch der Verwerter, Filme in neuen Nutzungsarten, zum Beispiel Filme aus den Archiven, zu digitalisieren und per Internet auszuwerten. Es liegt durchaus auch im Interesse der Autoren, dass ihre Filme möglichst häufig ausgewertet werden. Aber bei den neuen Nutzungsarten – sprich: im Internet – müssen die Urheber hierüber informiert und entsprechend vergütet werden, bevor die Verwertung erfolgt. Hierfür haben wir gekämpft – und leider nur teilweise gewonnen!

Aber das ändert nichts daran, dass hier Rechte, die bis dato beim Urheber, in unserem Fall beim Drehbuchautor liegen, eingeräumt werden. Ob der Urheber sie einräumt oder nicht, steht ihm allerdings frei. Und wenn, dann muss es schriftlich geschehen.

Die Praxis sieht natürlich anders aus, da die Produzenten und die Sender verlangen, komplett alles übertragen zu bekommen. Das ist schon jetzt so. Und wenn man sowieso alles übertragen muss, wieso dann nicht auch die unbekanntenen Nutzungsarten? Der Gesetzgeber hat nämlich gleichzeitig gesagt, wenn es irgendwann eine neue Nutzungsart geben sollte, muss bei der Verwertung hierfür eine „gesonderte angemessene Vergütung“ gezahlt werden. Immerhin. Und auf diesen gesetzlichen Anspruch kann der Autor vertraglich auch nicht verzich-

ten, so dass ihm auf jeden Fall der Anspruch auf die weitere Vergütung zusteht.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber festgelegt, auch wenn man die Rechte an unbekanntenen Nutzungsarten eingeräumt hat, dass der Urheber diese innerhalb bestimmter Fristen widerrufen kann. Aber dieses Widerrufsrecht, das sowie in sich nicht zufrieden stellend geregelt ist, gilt nicht für Filmurheber, also auch nicht für Drehbuchautoren! Da sind wir natürlich auf die Barrikaden gegangen und haben die Möglichkeit zum Widerruf als Recht auch für Drehbuchautoren reklamiert.

Aber die Filmproduzentenlobby hat in dem Fall größeres Gehör gefunden. Nicht zuletzt mit dem Argument, dass es etwa im Unterschied zur Verlagsbranche beim Film so viele Beteiligte gibt, die alle ihre Rechte zu übertragen haben, dass ein exklusives Widerrufsrecht für Autoren den Aufwand für den Verwertungsprozess dann nicht mehr rechtfertigen würde. Die Politik hat aber mittlerweile erkannt: Irgendetwas kann da nicht stimmen. Denn auch die Filmurheber sind Urheber und dass sie im Vergleich so dermaßen schlechter gestellt werden, ist schwer plausibel zu machen. Deswegen ist jetzt schon im

Bericht des Rechtsausschusses zur Verabschiedung des Zweiten Korbes der Dritte Korb angekündigt, in dem darüber gesprochen werden soll, ob den Filmurhebern nicht auch das Widerspruchsrecht zustehen soll.

Das ist ein konkretes Beispiel, was ich mit schlechtem Handwerk oder Schnellschuss auf Seiten der Politik meine. Es ist nicht wirklich

verstanden und durchdacht, aber man will es endlich auf den Weg bringen, um erstmal Ruhe zu haben. Eigentlich müsste man warten oder diesen Bereich der unbekanntenen Nutzungsarten ausklammern. Stattdessen wird etwas verabschiedet und für die nächste Etappe gleichzeitig eine Revision angekündigt. Ich finde das absurd und eine schlechte Leistung des Gesetzgebers, also letztlich der Abgeordneten und des Bundesrats, die das verabschiedet haben.

Die andere große Baustelle in diesem Zusammenhang sind die Archive, deren Schätze gehoben, digitalisiert und genutzt werden sollen. Da gibt es eine versteckte Übergangsregelung, § 137 I, schön ans Ende platziert, so dass sie kaum jemand sieht. Und jemand, der sich mit der ganzen Materie nicht auskennt, ich glaube sogar viele Anwälte, die werden die Regelung gar nicht wahrnehmen. Selbst wenn sie irgendwann in den Gesetzbüchern drinsteht. Diese Regelung besagt: Wenn durch Vertrag sämtliche ausschließlichen Nutzungsrechte für die gesamte Dauer der Schutzfrist ohne Einschränkung eingeräumt

Die Lobbyarbeit der Verwerter war sehr massiv, womit sie zum Teil bei den zuständigen Politikern sehr gut angekommen sind.

wurden, dann gelten auch die Rechte an unbekanntem Nutzungsarten als eingeräumt, und zwar rückwirkend bis zum 1. Januar 1966!

Als das ursprüngliche Urhebergesetz in Kraft getreten ist...?

Ganz genau. Wir haben dagegen gehalten: Das ist eine gesetzliche Enteignung. Die Rechte werden durch den Gesetzgeber weggenommen, der Vertrauensschutz des Urhebers wird völlig ausgehöhlt. Wobei der Gesetzgeber auch hier ein Widerrufsrecht einräumt, aber ziemlich kompliziert geregelt. Das ist ein Widerrufsrecht, das nur so lange ausgeübt werden kann, bis die unbekanntem Nutzungsart ausgeübt wurde. Wenn also jemand einen Film aus den siebziger Jahren digitalisiert hat und über das Internet vertreibt, dann kann man nicht mehr widerrufen, da die Nutzung ja schon ausgeübt wird. Dann war der Verwerter sozusagen schneller. Es gibt allerdings eine Verweisklausel und den Anspruch auf eine gesonderte, angemessene Vergütung. Trotzdem haben wir uns gegen die Regelung heftig gewehrt. Wenn dem Urheber rückwirkend etwas weggenommen wird; wenn jemand nur anfangen muss mit der Nutzung und dann sind die Rechte endgültig weg, ohne Einverständnis desjenigen, dem sie gehören, dann werden hier die Eigentumsrechte beschnitten. Das gilt ja auch für geistiges Eigentum. Wir haben in der Initiative Urheberrecht deswegen sogar erwogen, ob wir, wenn das wirklich so in Kraft tritt, nicht Verfassungsbeschwerden erheben sollen. Das wird jetzt zu diskutieren sein.

Wir haben Verständnis dafür, dass die „Schätze“ aus den Archiven gehoben werden, aber es kann nicht sein, dass der Urheber nicht informiert wird und dass er nicht mehr widerrufen kann, wenn bereits mit der Nutzung begonnen wurde. Der Gesetzgeber hat dies im Grundsatz geteilt, doch ist er der Auffassung gefolgt, die vorherige Information der Urheber sei den Verwertern nicht zuzumuten. Nicht zuletzt, da die rückwirkende Geltung bis 1966 ja dann in der Praxis zu einem erheblichen Aufwand führen würde, etwa wenn deswegen die Rechteinhaber bzw. ihre Erben anzuschreiben wären.

Eine Rechtsauffassung, die schlicht ein Hohn ist! Zumal die Verwerter etwas von den Urhebern bzw. Rechteinhabern wollen und nicht umgekehrt. Es wird also von

den regelmäßig sowohl finanziell wie auch als Verhandlungspartei schwächeren Urhebern verlangt, dass sie sich darum kümmern, ob ihre Rechte vielleicht nach modernen, damals noch nicht bekannten Methoden ausgewertet werden und wenn sie widerrufen wollen, müssen sie sich auch noch selbst darum kümmern, wo die Rechte heute liegen. Was in der Praxis zum Teil äußerst schwierig ist, da Nutzungsrechte ja an Dritte weitergegeben werden können. Wenn man sich mal die Buchverlage ansieht, was sich da alles getan hat, auch nach der

Wende, und was zum Beispiel alles heute zu Random House gehört ... Und die sind weiterverkauft worden oder insolvent gegangen und die Rechte sind wieder woanders, vielleicht sogar im Ausland. Und das soll der Urheber herausfinden. Hier wird ein Rechtsprinzip ein-

fach auf den Kopf gestellt: Den Urhebern wird etwas weggenommen und sie müssen auch noch dem Geld hinterherlaufen.

Wir haben deshalb einen ganz konkreten Vorschlag gemacht, der urheberfreundlich ist, aber die Interessen beider Seiten, auch der Verwerter wahr. Voraussetzung: Sie müssen vorher informieren und man muss vorher eine Vergütung vereinbaren. Wir haben durchaus Verständnis für die möglichen Probleme, einen Urheber ausfindig zu machen und daher vorgeschlagen, dabei die Verwertungsgesellschaften einzuschalten. Der Verwerter muss sich bemühen, den Urheber ausfindig zu machen und wenn er das nicht kann, dann reicht es aus, das der Verwertungsgesellschaft mitzuteilen. Dann ist es dort registriert. Im Zweifel ist der Urheber sowieso in der Verwertungsgesellschaft. Das hat eine Seriosität, man weiß, die haben sich darum gekümmert. Und wir haben einen Treuhänder in der Verwertungsgesellschaft, bei der wird die Vergütung für die Nutzungsrechte geparkt. Damit wären wir einverstanden.

Darüber haben wir hartnäckig viele Gespräche geführt. Erstaunlicherweise hieß es auf einmal: Da ist Bewegung in die Sache gekommen, in den Fraktionen stoßt ihr auf Verständnis. Obwohl es vorher immer hieß, da ist nichts mehr zu machen, ihr braucht euch gar nichts mehr anzustrengen. Da haben wir uns natürlich gefreut. Aber wir haben auch gleich gesagt: Sehen wir mal, was am Ende wirklich drinsteht im Gesetz.

Im Ergebnis haben wir jetzt eine Regelung, die hin-

*Ein politischer Schnellschuss:
Nicht wirklich verstanden und
durchdacht, aber man will es
endlich auf den Weg bringen.*

*Den Urhebern wird etwas
weggenommen und sie
müssen auch noch dem
Geld hinterher laufen.*

ten und vorne nicht funktioniert: handwerklich einfach schlecht. Man kann sich nicht ganz des Gefühls erwehren, die Abgeordneten haben es nicht kapiert. Sie haben die Verwertungsgesellschaften an eine Stelle und in eine Position gebracht, in der sie keiner haben wollte. Selbst die Verwerter hatten es als eine gute Idee angesehen, die Verwertungsgesellschaften einzuschalten. Nur nicht in der Weise, wie es das Gesetz jetzt vorsieht. Jetzt sollen für den Einzug der gesonderten Vergütung zwar nur die Verwertungsgesellschaften zuständig sein – aber vorher von einem Verwerter informiert werden müssen sie nicht. Das heißt, die Informationspflicht, die wir unbedingt im Gesetz haben wollten, ist so nicht drin. Davon übrig geblieben ist, dass der Urheber ein Widerrufsrecht von einem Jahr hat. Und die Verwerter können das sogar noch verkürzen, indem sie den Urhebern mitteilen, dass die Nutzung ausgeübt werden soll. Und dafür reicht es, wenn diese Mitteilung an die letzte bekannte Adresse gesandt wird. So absurd können Gesetze werden, wenn man sie nicht auf ihre Praxistauglichkeit hin durchdenkt.

Wie kann denn rückwirkend für eine Zeit, in der es keine Regelung gab, nun so etwas festgeschrieben werden?

Es stellt sich ja die Frage, ob das verfassungsgemäß ist. Wobei im zivilrechtlichen Bereich das Rückwirkungsverbot nur in gewissem Rahmen gilt. Da muss man abwägen, wo ist der Vertrauensschutz wichtiger. Aber es gibt eben die Möglichkeit des so genannten *cessio legis*, dass man einen gesetzlichen Rechtsübergang hat und dass nur unter bestimmten Voraussetzungen die Rechte weg sind. Und das ist genau der Punkt, an dem wir sagen, die Verfassungsmäßigkeit dürfte hier äußerst fraglich sein.

Wie bewertet ihr das Ergebnis?

Es ist ambivalent. Auf der einen Seite konnten wir durch großen argumentativen Einsatz Bewegung an einer Stelle rein bringen, wo die Diskussion schon als abgeschlossen angesehen wurde. Was zeigt: Auch wir können in diesem Politikbetrieb etwas erreichen. Die Gesprächsbereitschaft uns gegenüber, die ja nicht automatisch gegeben ist, sollte man in ihrer Bedeutung nicht unterschätzen. Auf der anderen Seite ist das Resultat bei den unbekanntem Nutzungsarten nicht das, was wir erreichen wollten. Es ist ein Resultat, das keiner wollte. Ich glaube, wie ich schon sagte, dass die Politiker schlicht nicht verstanden haben, was sie da wie regeln. Die haben eingesehen, die Belange der Urheber müssen stärker berücksichtigt werden, aber im konkreten Punkt ist das Gesetz in der Ausgestaltung ungeschickt.

Was sind nach Ihrer Meinung die praktischen Auswirkungen für die Mitglieder? Welche Regelungen treffen uns besonders?

Was die unbekanntem Nutzungsarten angeht, lässt sich das jetzt noch nicht konkret absehen, das wird die Zukunft zeigen. Für die Vergangenheit lautet die Frage: Inwieweit werden die Archive tatsächlich gehoben? Wir müssen erst sehen, wie sich das in der Praxis entwickelt. Halten sich die Verwerter an das Gesetz? Und wie hoch werden die Vergütungen ausfallen – sind die auch in der Relation angemessen?

Welche Vorgehensweise würden Sie den Mitgliedern jetzt empfehlen? Zum einen mit Blick auf die rückwirkenden Auswirkungen des Gesetzes und zum anderen bei der zukünftigen Vertragsgestaltung?

Wenn man dem Gesetzgeber demonstrieren möchte, dass er Mist gemacht hat, könnte man eine Aktion erwägen durch die Initiative Urheberrecht. Alle Urheber in Deutschland könnten in einer konzertierten Aktion bei allen Verträgen und bei allen Rechten, die sie jemals eingeräumt haben, ihre Zustimmung widerrufen, so dass eine Verwertung in neuen bzw. unbekanntem Nutzungsarten gar nicht erst ausgeübt werden könnte.

Das bedarf natürlich einer großen Solidarität, damit es zu einer breiten Teilnahme kommt. In der Sache und vor allem hinsichtlich der Interessen der einzelnen Urheber wäre es eine gute politische Aktion. Die völlige Unzulänglichkeit des Gesetzes würde deutlich durch eine völlig legale Handlung, die das Gesetz als Interessenschutz der Urheber ja selbst vorsieht. Im Zweifel würden die Verwerter dann möglicherweise trotzdem an die Auswertung gehen und hoffen, dass es niemand merkt. Aber dann wäre es rechtswidrig. Und sie gingen das Risiko ein, dass sie nicht nur zahlen müssten, und zwar Schadensersatz mindestens in der Höhe der ohnehin zustehenden Zahlungen, sondern sie müssten auch, bei DVDs beispielsweise, alles vernichten. Man hätte einen Unterlassungsanspruch, Anspruch auf Vernichtung der Datenträger und so weiter. Das könnte dann richtig teuer werden. In Konsequenz dessen, wenn Verwerter die Rechte nicht vorher korrekt einholen.

Das wäre ein Vorgehen, das vom juristischen zum politischen Druck führen würde.

Ja. Die Verwerter bauen immer wieder gerne auf die Urängste der Autoren: Wenn ich etwas mache, was denen nicht gefällt, kriege ich keinen Auftrag mehr. Die erlauben sich nahezu alles, da sich die Autoren nicht zur Wehr setzen. Die Situation, die wir heute haben, hat sehr viel damit zu tun. Mit der Angst und dem Einzelgängertum.

Wobei ich größtes Verständnis für jeden habe, der sagt: Ich will hier nicht Vorreiter sein für die Zukunft, sondern ich muss jetzt überleben und habe eine Familie zu ernähren oder möchte selbst gut leben. Ich brauche den Job. Die aus rein wirtschaftlichen Gründen sagen, ich

ärgere mich, aber da beiße ich in den sauren Apfel, bevor ich gar keinen Auftrag mehr bekomme, habe ich eben einmal Pech gehabt. Dafür habe ich größtes Verständnis, aber aus rein juristischer Sicht ist es eine Katastrophe.

Das würde sich aber völlig anders darstellen, wenn in einer konzertierten Aktion bundesweit Tausende und Abertausende von Widerrufern eintrudeln würden. Dann dürfte es für einen Verwerter schwer sein zu sagen: Mit dir arbeite ich nicht mehr.

Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit der künftigen Vertragsgestaltung aus? Worauf sollte und muss man achten?

Als Autor muss man ja nicht unbedingt die Rechte an unbekanntem Nutzungsarten einräumen. Ich glaube nicht, wenn man einen guten Vertrag hat und diese Rechte noch nicht weggeben möchte, dass daran dann plötzlich alles scheitert. Dass ein Produzent, der überhaupt nicht weiß, was in der Zukunft kommt, den Vertrag dann platzen und das Projekt sausen lässt, halte ich für kaum denkbar. Das ist aber immer eine Abwägungssache. Im Zweifel werden die hinter den Produzenten stehenden Sender es verlangen und die Produzenten verstecken sich dann hinter den Sendern.

Außerdem gibt es ja heute schon Regelungen zu den unbekanntem Nutzungsarten. Entweder werden sie, was bislang unwirksam ist, ganz einfach eingefordert, obwohl das nicht geht. Da findet sich dann die Formel: „sofern gesetzlich zulässig“ – es ist bislang gesetzlich nicht zulässig, aber es wird eben einfach mal rein geschrieben. Oder es wird eine Art Vorkaufsrecht verlangt. Das heißt, wenn es eine bislang unbekanntem, also wirtschaftlich und technisch neue Nutzungsart gibt, dann verpflichtet sich der Autor, diese Rechte dem Produzenten zuerst einzuräumen, zu angemessenen Bedingungen und so weiter, die dann ausgehandelt werden. Im Zweifel kann der Autor eh' nichts mit seinem Recht anfangen, wenn alle anderen Rechte übertragen worden sind, weil er die alleinigen Rechte am Film ja nicht hat.

Und in Zukunft wird in den Verträgen so etwas stehen wie: Die Rechte an unbekanntem Nutzungsarten werden auch eingeräumt und es gelten die Regelungen des § 32c, wonach der Autor dann eine weitere „gesonderte

angemessene Vergütung“ erhält, wenn das ausgeübt wird.

Sie haben gesagt, dass Sie die rückwirkende Regelung bei den unbekanntem Nutzungsarten für möglicherweise verfassungswidrig halten. Was können oder sollten wir im Zweifelsfall dagegen tun?

Die Verwerter bauen auf die Urängste der Autoren: Wenn ich etwas mache, was denen nicht gefällt, kriege ich keinen Auftrag mehr!

Das ist eine Sache, in der wir als Verband vom Aufwand her und auch mit Blick auf die Kostendimension, glaube ich, alleine nichts machen werden. Wenn, dann muss das eine konzertierte Aktion sein, an der wir uns beteiligen mit Urhebervertretern im Rahmen der Initiative Urheberrecht.

Wie können wir uns als Verband besser positionieren? Mit wem gäbe es da vielleicht noch erweiterte Kooperationsmöglichkeiten?

Die Kooperationsmöglichkeiten werden schon weitgehend genutzt. Wir haben eine sehr, sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verbänden, die auch Interessen von Drehbuchautoren vertreten. Das sind insbesondere der Bühnenverlegerverband, die VG Wort und auch ver.di. Wichtige Partner wären daneben die Agenturen und die Agentenverbände. Da gibt es auch schon bekundetes Interesse und erste Gespräche. Und nach meinem Eindruck sind wir auch mit unseren Counterparts, den Produzenten, auf einem guten Weg zu einer Zusammenarbeit. Wir haben nicht nur unterschiedliche, sondern auch gemeinsame Interessen. Gerade im Fernsehbereich, wo die Sender alles vorgeben. Der runde Tisch ist allerdings nach meinem Eindruck bisher nicht in Sicht. Da es auch bei unseren Partnern durchaus eigene Interessen gibt und nicht alle immer an einem Strang ziehen, ist die ganze politische Arbeit sehr mühsam und zeitaufwendig – und dauert auch deshalb so lange!

Wir sind auch mit unseren Counterparts, den Produzenten, auf einem guten Weg zu einer Zusammenarbeit.

Was können die einzelnen Autoren tun? Sie sagen ja: Leute, achtet auf eure Verträge!

Ja. Unbedingt. Der VDD hat ja die Möglichkeit und bietet seinen Mitgliedern den Vorteil, dass man hier seine

Verträge prüfen lassen kann. Und je mehr ihre Verträge zu Prüfung übersenden, und der Verband dadurch weiß, was geschieht, desto besser können wir auch politisch agieren. Einzelfälle sind immer schwierig. Jeder hat mal Pech, jedem wird eventuell mal eine Idee geklaut und jeder wird mal von einem Produzenten über den Tisch gezogen. Doch im Grundsätzlichen kann man sich schon schützen. Und das steht und fällt damit, dass jeder auf seine individuellen Verträge achtet und auf das, was er im Einzelnen abschließt und unterschreibt. Und wie gesagt: Ich habe großes Verständnis für jeden, der auch einen eher ungünstigen oder gar schlechten Vertrag abschließt. Nur sollte jeder wissen, auf was er oder sie sich einlässt. Im Übrigen werden die meisten Verträge ja völlig unproblematisch abgewickelt – nur die schlechten Beispiele landen dann beim Verband und erregen Aufsehen. Aber hieraus wollen und müssen wir lernen und unsere Erfahrungen sammeln, damit es anderen Kollegen dann nicht auch so widerfährt.

Meine Gespräche mit den Autoren bei der Vertragsberatung sind in aller Regel toll, aber es ist dann schade und misslich, dass ich häufig kein Feedback darüber bekomme, was bei den Verhandlungen – die in den meisten Fällen ja nicht ich führe – im Endeffekt herauskommt. Jede Rückmeldung hilft aber den Kollegen, über mich sozusagen, da ich die Erfahrung weiter geben kann, und kommt so mittelbar allen Autoren zugute. Es ist eine wichtige Aufgabe des Verbandes, diese einzelnen Erfahrungen zu sammeln und zum Nutzen aller auszuwerten.

Der Austausch darüber ist für einen Berufsverband ein existentiell wichtiger Punkt. Deswegen ist es auch so problematisch, wenn nur wenige die Bögen für den Ho-

norarspiegel ausfüllen und zurückschicken. Wir haben die Erhebung diesmal sozusagen selbst gemacht, indem wir in stundenlanger Arbeit alle Verträge bis 2004 durchgegangen sind, die hier liegen. Aber das bindet natürlich auch wieder Kapazitäten. Man kann das so machen, aber es wäre wesentlich einfacher, wenn jedes Mitglied eine halbe Stunde investieren würde, statt dass wir hier Stunden sitzen und dafür andere Aufgaben nicht erfüllen können.

Auch im eigenen Interesse kann da also jeder Einzelne mithelfen, indem er seine Erfahrungen mitteilt. Und sei es, dass er nur mir oder Katharina Uppenbrink an die Geschäftsstelle eine Mail schreibt, damit wir das hier sammeln und entsprechend als Erfahrung verarbeiten können. Das ist eine Form von Solidarität innerhalb des Verbandes – ohne diese Mindestform an Engagement und Unterstützung in eigener Sache kann ein Berufsverband nicht allzu viel bewirken für seine Mitglieder.

Lieber Henner Merle, vielen Dank für das Gespräch.

